

Tischvorlage zu Top 10 – öffentlicher Teil -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Mönchengladbach** und dem **Rhein-Kreis Neuss**

zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der
EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss schließen gemäß § 3 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Präambel

Bis zum 28.12.2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EG Nr. I 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) umzusetzen. Ziel ist es, rechtliche und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringer, aber auch für -empfänger, abzubauen. Damit sollen die Niederlassung bzw. die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erleichtert und der Binnenmarkt für Dienstleistungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, vorangebracht werden.

Gemäß Art. 6 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie sind sogenannte „Einheitliche Ansprechpartner“ zu bilden. Über diese können Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abwickeln. Darüber hinaus können hierüber auch die für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen beantragt werden.

Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung, die im Zusammenhang mit der Bildung der Einheitlichen Ansprechpartner (im Folgenden EA) stehen.

Die Aufgaben der EA werden mit diesem Gesetzentwurf den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Die Anzahl der EA in Nordrhein-Westfalen soll jedoch aus Gründen der Effizienz der Aufgabenwahrnehmung auf maximal 18 beschränkt werden. Dies soll durch freiwillige Kooperationen zwischen den Kommunen bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens am 28.12.2009 erreicht sein.

§1

Errichtung und Unterhaltung der Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners in der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss

- (1) Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss (nachstehend Vereinbarungspartner genannt) sind sich darüber einig, dass für ihre Gebiete ein Einheitlicher Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und betrieben werden soll. Die Einheitlichen Ansprechpartner sind einheitliche Stellen im Sinne des § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- (2) Dieser Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner für die Stadt Mönchengladbach und den Rhein-Kreis Neuss“.

§ 2

Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Mönchengladbach / Der Rhein-Kreis Neuss (im nachfolgenden Delegierende genannt) überträgt dem Rhein-Kreis Neuss / der Stadt Mönchengladbach die Durchführung der sich nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen und den weiteren zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie erlassenen Rechtsnormen ergebenden Aufgaben eines Einheitlichen Ansprechpartners mit Wirkung zum 29.12.2009. Der Rhein-Kreis Neuss / Die Stadt Mönchengladbach übernimmt diese Aufgaben in die eigene Zuständigkeit und gewährleistet die Sicherstellung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in der Region.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss / Die Stadt Mönchengladbach betreibt und unterhält hierzu eine als „Einheitlicher Ansprechpartner für die Stadt Mönchengladbach und den Rhein-Kreis Neuss“ benannte Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss / Die Stadt Mönchengladbach nimmt die ihm / ihr übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Neutralität wahr. Es gehört insbesondere nicht zu den ihm / ihr übertragenen Aufgaben, Unternehmen bezüglich anstehender Standortfragen bei Betriebsgründungen, -verlegungen und -erweiterungen zu beraten. Erhält er / sie im Rahmen der Wahrnehmung der ihm / ihr übertragenen Aufgaben entsprechende Unternehmensanfragen, so informiert er / sie unverzüglich und gleichzeitig die Vereinbarungspartner bzw. die von diesen benannten Wirtschaftsförderungseinrichtungen, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich betroffen sein kann.

§ 3

Personal- und Sachaufwand

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners stellt der Rhein-Kreis Neuss / die Stadt Mönchengladbach das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung.

- (2) Sachkosten sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand (ausschließlich der IT-Kosten), der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich und angemessen ist

§4

Gebühren

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss / Die Stadt Mönchengladbach wird ermächtigt, auf der Grundlage des Gebührengesetzes des Landes NRW bzw. einer von ihm / ihr zu erlassenden Gebührensatzung für seine / ihre Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner Gebühren und Auslagen zu erheben.
- (2) Die Gebühren werden vom Rhein-Kreis Neuss / von der Stadt Mönchengladbach in einem Kostenbescheid gegenüber dem Antragsteller oder dem Auskunftssuchenden festgesetzt.

§ 5

Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

Die mit dem Betrieb entstehenden Personal und Sachkosten (ausschließlich der IT-Kosten) sollen vorrangig durch die zu vereinnahmenden Gebühren gedeckt werden. Soweit die Gebühren nicht ausreichen, findet keine Kostenerstattung durch die Delegierende statt.

§ 6

Weitere Abstimmungen und Vereinbarungen

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, weitere Regelungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu treffen, insbesondere für die notwendige elektronische Infrastruktur und Verfahrensabwicklung und die daraus entstehenden Kosten, die Haftung in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die Form der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner, das Controlling und die Bildung einer Lenkungsgruppe.

§ 7

Gültigkeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann erstmals zum 29.12.2014 gekündigt werden. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht schriftlich von einem Vereinbarungspartner sechs Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn Sie rechtzeitig gegenüber allen anderen Verfahrensbeteiligten schriftlich ausgesprochen wird.
- (2) Es besteht für jeden Vereinbarungspartner die Möglichkeit, die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn für die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben ist, mehr als 18 einheitliche Ansprechpartner einzurichten.
- (3) Im Falle einer Kündigung sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, unverzüglich Neuverhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, dass die nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen höchstzulässige Anzahl von Einheitlichen Ansprechpartnern in Nordrhein-Westfalen nicht überschritten wird.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Dieter Patt
Landrat Rhein-Kreis Neuss

Norbert Bude
Oberbürgermeister Stadt Mönchengladbach

Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Bernd Kuckels
Stadtdirektor Stadt Mönchengladbach